



Hand in Hand ist
HanseMerkur

Berufsunfähigkeit (BU)

Zielgruppe: Angestellte, Selbstständige, Schüler, Studenten, Freiberufler

Definition BU durch Versicherungsbedingungen

Feststellung in der Regel durch behandelnden
oder vom Versicherer beauftragten Arzt

Leistungsgrundlage, abhängig vom Bedingungswerk
(in der Regel ab 50 % Berufsunfähigkeit)

Prognosezeitraum im Marktstandard 6 Monate

Staatliche Versorgung:
im Rahmen der Erwerbsminderungsrente
nach Ablauf einer 5-jährigen Wartezeit

Dienstunfähigkeit (DU)

Zielgruppe: Beamte auf Probe, auf Widerruf und auf Lebenszeit

Gesetzliche Regelung DU durch
Bundesbeamtengesetz

Entscheidung durch den Dienstherrn auf Basis
des ärztlichen Gutachtens (Amtsarzt)

Keine Bemessung nach Grad einer Dienstunfähigkeit /
Faustregel 6-3-6-Regel*

Dauerhafte Unerfüllbarkeit der Dienstpflichten /
6-3-6-Regel*

BaL erhalten ein Ruhegehalt / BaW und BaP werden bei Krankheit
und Freizeitunfall in GRV nachversichert.
Prüfung auf Anspruch einer Erwerbsminderungsrente

*Der Dienstherr kann dem Beamten Dienstunfähigkeit bescheinigen, wenn dieser krankheitsbedingt innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst ausgeführt hat und innerhalb weiterer 6 Monate nicht wieder voll dienstfähig wird.

BaW = Beamter auf Widerruf / BaP = Beamter auf Probe / BaL = Beamter auf Lebenszeit



Hand in Hand ist
HanseMerkur

Versorgungsansprüche in den statusabhängigen Beamtenlaufbahnen

Dienstunfähig durch:	Beamter auf Widerruf (Anwärter)	Beamter auf Probe	Beamter auf Lebenszeit
Dienstbeschädigung	Keine Versorgung	Ruhegehalt	Ruhegehalt
Dienstunfall	Unterhaltsbeitrag	Unfall-Ruhegehalt	Unfall-Ruhegehalt
Krankheit / Freizeitunfall	Keine Versorgung*	keine Versorgung* – in seltenen Fällen Unterhaltsbeitrag**	Ruhegehalt

* Entlassung in den Ruhestand und Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Prüfung hinsichtlich Erwerbsminderungsrente

** Kann-Bestimmung.